

Promotionsordnung/ Allgemeiner Teil

In der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU-Darmstadt-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 517) TU Darmstadt Gesetz, wird die vom Senat der Technischen Universität Darmstadt am 15.11.2023 beschlossene Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung der 9. Novelle durch Beschluss des Präsidiums vom 15.02.2024 genehmigt.

Sie wird in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, den 15.02.2024

Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

gez.
Prof. 'in Dr. Tanja Brühl

§1 Die Promotion

Promotionsrecht des Fachbereiches

- (1) Die Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt verleihen nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche die akademischen Grade
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.);
 - Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.);
 - Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.);
 - Doctor philosophiae (Dr. phil.);
 - Doctor iuris (Dr. iur.).
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Sie setzt in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium, das durch einen berufsqualifizierten Abschluss nachgewiesen wird, voraus.
- (3) Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Promotionen möglich. In einem solchen Fall ist federführender Fachbereich derjenige, an den der Antrag auf Annahme (§ 7) von den Doktorand:innen gerichtet wird. Der Promotionsausschuss des federführenden Fachbereichs kann für das weitere Verfahren um Mitglieder des Promotionsausschusses desjenigen Fachbereichs ergänzt werden, dessen fachliche Beurteilung der Dissertation ebenfalls erforderlich ist. Der federführende Fachbereich verleiht den Doktorgrad. Bei der Besetzung der Prüfungskommission ist dem interdisziplinären Charakter der Dissertation durch eine entsprechende Auswahl der Referierenden Rechnung zu tragen.
- (4) Eine gleichzeitige Promotion an der TU Darmstadt und weiteren deutschen oder ausländischen Universitäten (Doppel- oder Mehrfachpromotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln, der insbesondere Regelungen über Referierende, Ort und Durchführung der mündlichen Prüfung, die Gestaltung der Urkunde und Details zur Veröffentlichung enthalten muss.
- (5) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften (kooperative Promotion) ist möglich. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu fachspezifische Regelungen treffen. Zuständig sind die Gremien des Fachbereichs, an den sich der Antrag auf Annahme als Doktorand:in richtet. Soweit das Hessische Hochschulgesetz, diese Promotionsordnung oder die besonderen Bestimmungen keine Regelungen treffen, sind die Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Beteiligung der Partnerhochschule im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen zu regeln.

§2 Zuständigkeit

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren trifft, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht, der Fachbereich durch den Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche ergänzen die Promotionsordnung durch fachspezifische Regelungen, die denen der Promotionsordnung nicht widersprechen dürfen.
- (3) Ein oder mehrere Fachbereiche können mit Zustimmung des Präsidiums Graduiertenschulen als interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der TU Darmstadt errichten. Das gilt auch im Zusammenhang mit forschungsfördernden Strukturen an der TU wie den Forschungsfeldern; die Graduiertenschulen sind dann an die jeweilige Struktur (das Forschungsfeld) angebunden. Personen, die in Graduiertenschulen promovieren, können als Promotionsstudierende im zugeordneten Fachbereich eingeschrieben sein. Sind mehrere Fachbereiche an einer Graduiertenschule beteiligt, bestimmt sich der Fachbereich nach der Erstmitgliedschaft des mit der Betreuung beauftragten Mitglieds der Professor:innengruppe.

- (4) Die Graduiertenschulen können sich im Rahmen dieser Promotionsordnung/Allgemeiner Teil (PO/AT) und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche spezifische Regelungen für den Verlauf der Promotion und die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses geben. Die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen in einer Ordnung geregelt werden.

§3 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören als Mitglieder an:
- a) Dekan:innen oder die Stellvertretung als Vorsitzende:r;
 - b) mindestens drei hauptamtliche Professor:innen;
 - c) mindestens ein:e promovierte:r wissenschaftliche:r Beschäftigte:r (hilfsweise eine nichtpromovierte wissenschaftliche Person mit beratender Stimme);
 - d) ein Mitglied der Studierenden mit beratender Stimme.
 - e) eine Person mit beratender Stimme, die am Fachbereich zur Promotion angenommen ist.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1b), c) und e) werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Abs. 1d) auf die Dauer eines Jahres bestellt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über die Annahme als Doktorand:in, über die Zulassung zum Promotionsverfahren, setzt die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzende:n, die Betreuenden und die Referierenden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann die Kompetenz zur Genehmigung nachträglicher Änderungen in der Zusammensetzung der Prüfungskommission generell oder im Einzelfall auf seine:n Vorsitzende:n übertragen.
- (5) Über die Anerkennung von Zeugnissen, auch bei solchen Zeugnissen, in denen das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls mit Unterstützung des zuständigen Dezernats der Verwaltung. Ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei der Anerkennung ausländischer Zeugnisse können die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder maßgeblich herangezogen werden.

§4 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Personen und setzt sich zusammen aus
- a) einer Person aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen des promotionsführenden Fachbereichs, die den Vorsitz übernimmt. Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig die Funktion einer Referent:in oder Betreuungsperson haben. Ist die Person verhindert, übernimmt ein Mitglied der Prüfungskommission aus dieser Gruppe die Funktion;
 - b) den Referierenden (Erstreferent:in; Korreferent:innen) der Dissertation nach § 11 sowie
 - c) mindestens einer weiteren Person, die hauptamtliche:r Professor:in des Fachbereichs ist oder nach § 11 als Referierende:r bestimmbar ist.

Der Promotionsausschuss soll dafür Sorge tragen, dass die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen der Technischen Universität Darmstadt stammt. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs können diese Mehrheit verpflichtend vorschreiben. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss über den zu verleihenden Doktorgrad verfügen oder ein entsprechendes Fach in der Wissenschaft vertreten.

- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder persönlich anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind. Die Besonderen Bestimmungen können eine über Abs. 1 S. 1 hinaus gehende Mindestgröße vorsehen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die

Disputation zu wiederholen ist, und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest. Auflagen sind im Protokoll zu dokumentieren.

§5 Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

- (1) Jeder ablehnende oder sonst in Rechtspositionen von der:dem Antragsteller:in eingreifende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wird gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt und will das betreffende Gremium diesem Widerspruch nicht abhelfen, so legt der Dekan bzw. die Dekanin den Widerspruch zusammen mit dem Votum des Gremiums dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zur Entscheidung nach Abs. 4 vor.
- (3) Der:die Dekan:in berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung über laufende und abgeschlossene Widerspruchsverfahren.
- (4) Den Widerspruchsbescheid erlässt der:die Präsident:in.

§6 Gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche

- (1) Fachverwandte Fachbereiche können in ihren besonderen Bestimmungen die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses vorsehen, wenn die Besonderen Bestimmungen inhaltsgleich sind.
- (2) Für den gemeinsamen Promotionsausschuss gelten die Regelungen des § 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) Der Vorsitz im gemeinsamen Promotionsausschuss wechselt unter den Dekan:innen der beteiligten Fachbereiche oder deren Stellvertretung im Turnus ihrer Amtszeit. Es können auch andere Regelungen vorgesehen werden.
 - b) Die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bestellt. Die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren ihrer Bestellung sind in den Besonderen Bestimmungen übereinstimmend zu regeln.
- (3) Im Übrigen werden die den Fachbereichsräten nach dieser Promotionsordnung obliegenden Entscheidungen jeweils von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs getroffen, bei dem der:die Bewerber:in die Promotion beantragt oder beantragen will.

§7 Annahme als Doktorand:in

- (1) Mit der Annahme als Doktorand:in beginnt das Promotionsverhältnis. Das Thema der Dissertation muss Fachgebieten entnommen sein, die an der TU Darmstadt in Forschung und Lehre ausreichend vertreten sind. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in muss der:die Bewerber:in einen Vorschlag für eine Betreuungsperson vorlegen. Die Stellungnahme der vorgeschlagenen Betreuungsperson ist beizufügen. Die vorgeschlagene Betreuungsperson hat das Recht, die Betreuung abzulehnen. Der Antrag auf Annahme ist unmittelbar nach dem Erhalt der Betreuungszusage an das Dekanat des zuständigen Fachbereichs zu richten.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Nachweis eines zur Promotion nach dieser Promotionsordnung berechtigenden Abschlusses;
 - b) Vorschlag der Betreuungsperson nach § 10 Abs. 1; wird eine Betreuungsperson nach § 11 Abs. 2 lit. e) vorgeschlagen ist ein zusätzliches positives Votum eines Mitglieds der Professor:innengruppe des Fachbereiches vorzulegen;
 - c) die für die Entscheidung des Promotionsausschusses erforderlichen weiteren Angaben, die auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht sind.
 - d) die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben.
 - e) alle Doktorand:innen müssen unbeschadet ihrer Pflichten nach der Einschreibearbeitung der TU Darmstadt sicherstellen, dass sie bis zum Abschluss der Promotion über ein persönliches E-Mail-Postfach erreichbar sind.

- (3) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche legen die fachliche Ausrichtung des zur Promotion berechtigenden Abschlusses fest. Sie können eine Mindestnote des vorzulegenden Abschlusses bestimmen und zusätzliche Nachweise zu den Promotionsvoraussetzungen verlangen.
- (4) Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und die Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.
- (5) Bedingung für die Annahme als Doktorand:in ist alternativ:
- a) ein Masterabschluss der TU Darmstadt, der zur Dissertation auf dem Gebiet der angestrebten Dissertation befähigt, oder ein gleichwertiger Abschluss in einem Masterstudiengang einer Universität oder Hochschule nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten (CP) gemäß ECTS. Als gleichwertig gilt nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen ein mit einem Staatsexamen abgeschlossenes Universitätsstudium. Gleichwertigkeit besteht, wenn der Abschluss gegenüber dem Abschluss an der Technischen Universität Darmstadt keinen wesentlichen Unterschied ausweist. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Annahme.
 - b) ein Masterabschluss für Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (Master of Education) mit mindestens 120 Leistungspunkten (CP) gemäß ECTS, soweit die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche eine Annahme unter diesen Bedingungen vorsehen;
 - c) ein in den Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs vorgesehener Abschluss, wenn durch besondere Angebote und ein positiv verlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren sichergestellt ist, dass die einem Master-Abschluss entsprechende Qualifikation bei der Einleitung des Promotionsverfahrens nachgewiesen wird.
 - d) ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach lit. a oder b vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und der vom Promotionsausschuss des jeweiligen Fachbereiches anerkannt wird.
 - e) Bewerber:innen, die die Voraussetzung nach Abs. 5 erfüllen, aber ein Studium nach Abs. 5 lit. a in einem anderen als den in den Besonderen Bestimmungen des promotionsführenden Fachbereichs nach Abs. 3 genannten Fächern abgeschlossen haben, können als Doktorand:in angenommen werden, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und die Bewerber:innen auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand:in. Er entscheidet im Falle des § 7a über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit nach Abs. 5 lit. a erforderlichen Auflagen, insbesondere über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Annahme als Doktorand:in kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Unvollständige und nicht den formalen Anforderungen genügende Anträge werden abgelehnt. Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn eine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation durch eine Person nach § 10 Abs. 1 nicht gesichert ist oder wenn die erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand:in die spätere Begutachtung der Arbeit.

§7a Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 nicht festgestellt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob der:die Bewerber:in zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann die Ableistung von Prüfungen und den Besuch bestimmter Veranstaltungen als Auflage mit der Annahme verbinden. Die Annahme mit Auflagen berechtigt die betreffenden Personen sich, als Promotionsstudierende:r einzuschreiben. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens darf in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“. Werden die Auflagen nicht erfüllt, wird die Annahme durch förmlichen Bescheid der:des Vorsitzenden des Promotionsausschusses widerrufen.

- (3) Die Fachbereiche können die Ausgestaltung, das Verfahren und weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens in den Besonderen Bestimmungen regeln. Soweit hier keine Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

- (1) Das Promotionsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag der:des Doktoranden:in an den:die Dekan:in des zuständigen Fachbereiches. Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind beizufügen:
- a) Lebenslauf und Übersicht des Bildungswegs
 - b) ein elektronisches Exemplar der Dissertation in Textform
 - c) auf Wunsch der Referent:innen ist zu deren Händen zusätzlich jeweils eine schriftliche Fassung einzureichen. Die Besonderen Bestimmungen können eine weitere identische schriftliche Fassung für die Durchführung des Promotionsverfahrens verlangen.
 - d) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde. In diesem Fall sind nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches mitzuteilen.

Die nach Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen werden zur Prüfungsakte des Fachbereichs genommen.

- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Sie kann versagt werden, wenn eine Promotion bereits versucht wurde und die Gründe für das Scheitern zu einem Entzug des Doktorgrades geführt hätten.
- (4) Bewerber:innen, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Darmstadt sind und die die Bedingungen des § 7 (mit Ausnahme der Betreuungszusage) erfüllen, können als unbetreute:r Doktorand:in unmittelbar die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragen. Dieser Antrag ist abzulehnen, wenn das von dem:der Bewerber:in bearbeitete Thema in Forschung und Lehre im Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist oder die ordnungsgemäße Konzeption und Durchführung der Forschungen und/ oder die korrekte Ausführung des Forschungsvorhabens nicht überprüft werden kann.
- (5) Die Zahlung der Promotionsgebühr in Höhe von Euro 100,- ist durch Vorlage der Quittung nachzuweisen. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn die Dissertation bei einer akademischen Preisverleihung mit einem Preis ausgezeichnet wurde. Ferner kann der:die Vorsitzende des Promotionsausschusses bedürftigen Bewerber:innen, deren Begabung außergewöhnliche Promotionsleistungen erwarten lässt, auf Antrag die Gebühr bis zur Festsetzung des Prüfungsurteils stunden und gegebenenfalls nachher ermäßigen oder erlassen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr ist nur ausnahmsweise bei ordnungsgemäß zurückgezogenem Antrag auf Zulassung zur Promotion möglich.
- (6) Eine Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch den:die Bewerber:in und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§9 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Andere Sprachen sind mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Ein entsprechender Antrag soll möglichst bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in gestellt werden. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Die Dissertation ist von dem:der Bewerber:in mit einem Verzeichnis aller

verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfsmittel selbstständig verfasst wurde und die "Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Darmstadt" und die "Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt" in den jeweils aktuellen Versionen bei der Verfassung der Dissertation beachtet wurden.

- (2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (3) Ist ein Forschungsprojekt von mehreren Doktorand:innen gemeinschaftlich bearbeitet worden, ist für alle je ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.
- (4) Eine kumulative Dissertation aus mehreren Veröffentlichungen ist möglich, wenn die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs dies zulassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Form der Dissertation. Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird, sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. In den Besonderen Bestimmungen sind die Einzelheiten für die Ausgestaltung, insbesondere:
 - die Gestaltung der Synopse zu den Teilen der Dissertation;
 - die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen und die diesbezüglichen Anforderungen an den Veröffentlichungsstand (i.d.R. acceptance letter des Herausgebers);
 - sowie die Möglichkeit der Ko-Autor:innenschaft zu regeln.

Die Veröffentlichungen müssen in wissenschaftlich begutachteten Publikationen erfolgen. Die Besonderen Bestimmungen können zulassen, dass als Publikationen auch noch in Einreichung, Begutachtung oder Überarbeitung befindliche Artikel oder Preprints als Teil der kumulativen Dissertation zulässig sind.

- (5) Sind die zur kumulativen Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen nicht in alleiniger Urheberschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden geschaffen worden, so ist eine Erklärung sowohl der:des Doktoranden:in sowie aller Koautor:innen als auch der wissenschaftlichen Betreuungsperson (in der Regel des:der Referierenden) beizufügen, aus der sich die zu bewertenden selbständigen Leistungen anhand nachvollziehbarer Kriterien bestimmen lassen, die eine eindeutige Abgrenzung des jeweiligen Anteils ermöglichen. Der Anteil des:der Doktorand:in an der Veröffentlichung muss explizit angegeben werden. Die Vorschriften zur Einleitung des Promotionsverfahrens und zur Dissertation müssen durch alle Teile der kumulativen Dissertation erfüllt werden.

§10 Betreuung der Dissertation

- (1) Dissertationen werden in der Regel unter der Betreuung eines Mitglieds der Professor:innengruppe angefertigt. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 11 Abs. 2 lit. b)-e) genannten Personen erfolgen. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können weitere Regelungen bezüglich der Betreuung vorsehen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis setzt eine Annahme nach § 7 voraus. Die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten können im Einvernehmen mit der Betreuungsperson und Doktorand:in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung geregelt werden. Die Betreuungsvereinbarung muss den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und verbindliche Rahmenbedingungen für die Betreuung schaffen. Die Besonderen Bestimmungen können Regelungen zur Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses zwischen der Betreuungsperson und Doktorand:in vorsehen.
- (3) Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuungsperson oder der:dem Doktoranden:in unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Eine Auflösung im gegenseitigen Einverständnis ist jederzeit möglich. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der:die Doktorand:in nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten

verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person nach Abs. 1 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Bei der Übernahme einer Promotion durch ein anderes Mitglied der Professor:innengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 7 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich.
- (5) Zwischen der Annahme als Doktorand:in und der Einleitung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach fünf Jahren ist das Promotionsverfahren durch Einreichen der Dissertation einzuleiten oder dem Promotionsausschuss ein Bericht über den Stand der Dissertation vorzulegen und ein Verlängerungsantrag zu stellen. Im Antrag ist zu belegen, wie die Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Jahre in der Regel nicht überschreiten soll, erfolgreich abgeschlossen werden kann. Liegt bei Ablauf der 5-Jahres-Frist nach S. 1 kein Verlängerungsantrag vor und ist das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet, ist das Promotionsverhältnis beendet.
 - (5a) Im Falle des Abs. 5 S. 4 wird die Annahme als Doktorand:in durch den Promotionsausschuss widerrufen.
 - (5b) Wenn nach Prüfung des Berichtes und des Standes des Promotionsvorhabens die Einleitung des Promotionsverfahrens in der beantragten Verlängerungsfrist zu erwarten ist, wird die Frist nach S. 1 entsprechend verlängert. Ist dies nicht der Fall, erfolgt der Widerruf der Annahme durch den Promotionsausschuss. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der:die Doktorand:in nachweist, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zeiten der Frist nach S. 1 hinzuzurechnen. Zu den Verlängerungsgründen zählen insbesondere die Elternzeit nach § 15 BEEG sowie die Zeiten eines Dienstes nachdem Bundesfreiwilligengesetz bis zur Dauer von zwei Jahren sowie durch ärztliches Attest belegte Krankheiten von erheblicher Dauer.
 - (5c) Dem:der Doktoranden:in ist vor einem Widerruf per E-Mail die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich oder elektronisch. Im Falle der Unzustellbarkeit wird der Widerruf öffentlich durch Aushang im Dekanat zugestellt. Der:die Doktorand:in ist nach Rechtskraft des Bescheides über den Widerruf zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Im Falle des Widerrufs nach diesem Absatz gilt die Promotion nicht als nach § 23 Abs. 1 erfolglos versucht; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. §§ 7, 8 gelten entsprechend. An die Stelle der Betreuungszusage tritt eine Zusage der Begutachtung.
- (7) Die betreuende Person kann eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses der:des Doktoranden:in sowohl zum Fachbereich als auch zur betreuenden Person durch den Promotionsausschuss beantragen, wenn ein oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:
 - das Vertrauensverhältnis zum:zur Doktoranden:in ist nachhaltig gestört,
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Darmstadt, Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt gegen Sicherheitsvorschriften oder ein Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde. Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die:der Doktorand:in durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss in Ansehung der Stellungnahme.
- (8) Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist die Annahme als Doktorand:in mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 3 S. 4 widerrufen.

§11 Bestimmung der Referierenden

- (1) Auf Grund der Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss den:die Erstreferent:in und mindestens eine:n Korreferent:in für die Dissertation.
- (2) Als Referierende können bestellt werden:
 - a) Hauptamtliche Professor:innen der TU;

- b) Hauptamtliche Professor:innen anderer Universitäten;
 - c) Kooperationsprofessor:innen, sowie außerplanmäßige Professor:innen und Privatdozent:innen der TU Darmstadt; entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Gastprofessor:innen;
 - d) Professor:innen der TU Darmstadt nach § 70 (1) HessHG und § 70 (5) HessHG
 - e) Nachwuchswissenschaftler:innen der TU Darmstadt in den Programmen Emmy Noether (DFG) und Athene Young Investigator (TU Darmstadt) sowie anderen Programmen, die dem Ziel der Qualifikation auf eine Professur dienen und in denen die Programmteilnehmenden in einem qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren mit unabhängigen externen Gutachter:innen ausgewählt wurden.
 - f) Personen nach lit. a) und c) bis e) bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der TU Darmstadt.
- (3) Darüber hinaus können zu Referierenden bestellt werden:
- a) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Gastprofessor:innen und Privatdozent:innen anderer Universitäten,
 - b) Nachwuchswissenschaftler:innen nach Abs. 2 f anderer Universitäten;
 - c) Mitglieder der Professor:innengruppe einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften;
 - d) führende Wissenschaftler:innen einer anerkannten Forschungseinrichtung.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Mindestanzahl von Referierenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor:innen des Fachbereichs festlegen sowie eine Begründungspflicht für die Bestellung von Referierenden nach Abs. 3 vorsehen.
- (5) Der:die Kandidat:in kann Referierende vorschlagen.
- (6) Im Falle einer Doppel- oder Mehrfachpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 können nach Maßgabe des Kooperationsvertrags von der oder den Partneruniversitäten zusätzlich Erstreferierende oder Korreferierende bestimmt werden.

§12 Gutachten

- (1) Alle Referierenden erstatten je ein begründetes Gutachten über die Dissertation, das dem:der Dekan:in zugeleitet wird. Sie schlagen darin entweder Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe gegebenenfalls mit Auflagen zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme bewerten sie die Dissertation mit einer der folgenden Noten: "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", "genügend".
- (2) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Referierenden vor, soll sich der:die Vorsitzende des Promotionsausschusses um Klärung bemühen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, muss der Promotionsausschuss eine:n neue:n Referierende:n bestellen und erforderlichenfalls der Termin der Disputation bestimmt werden. Satz 2 wird nicht angewandt, wenn bereits bei Einleitung des Promotionsverfahrens ein Disputationstermin spätestens im nächsten Semester festgelegt wird und die Gutachten bis zu acht Wochen vor diesem Termin vorliegen.
- (3) Der:die Dekan:in leitet alle Referierendengutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professor:innen des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professor:innen anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert. Weiterleitung, Auslage und Einsichtnahme können auf gesichertem elektronischem Weg erfolgen.
- (4) Die Professor:innen des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

§13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslegefrist wird auf der Grundlage der Vorschläge der Referierenden und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sondergutachten über die Annahme der Dissertation von der Prüfungskommission entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Referierenden und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Referierende bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Der:die Kandidat:in kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission.
- (2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt die:der Dekan:in den Termin der mündlichen Prüfung fest.
- (3) Nur in Ausnahmefällen beschließt die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an den:die Bewerber:in zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden dem:der Bewerber:in schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht der:die Bewerber:in die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält er bzw. sie die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§14 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede:n Bewerber:in einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§15 Einladung zur Disputation

- (1) Zur Disputation lädt der:die Dekan:in öffentlich ein. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Dekan:innen aller Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt sowie sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses; ferner die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professor:innen des Fachbereiches haben das Recht zur Teilnahme. Der Zugang in Präsenz kann im Übrigen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse eingeschränkt werden.
- (2) Im Falle einer Doppel- oder Mehrfachpromotion im Sinne des § 1 Absatz 4 oder einer kooperativen Promotion im Sinne des § 1 Abs. 5 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen des Kooperationspartners eingeladen werden.

§16 Ablauf der Disputation

- (1) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die:der Bewerber:in einen öffentlichen Vortrag über die eigene Dissertation oder ein eigens gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit dem:der Bewerber:in obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Professor:innen des Fachbereiches das Recht, Fragen zu stellen. Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde.
- (3) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können nach Festlegung der Prüfungskommission in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Im Falle der Einreichung einer Dissertation in einer anderen Sprache, kann der Promotionsausschuss einstimmig eine Durchführung der Disputation in dieser Sprache beschließen. In jedem Falle ist das Protokoll (§ 14 Abs. 2) auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

- (4) Im Falle einer Doppel- oder Mehrfachpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, dass der Vortrag um einen fremdsprachlichen Teil ergänzt wird. In diesem Fall soll die Dauer des gesamten Vortrags 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Sind Mitglieder der Prüfungskommission an der persönlichen Teilnahme verhindert, können diese mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der:des Doktorand:in durch elektronische Bild und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen. Dies gilt auch für die Feststellung des Gesamturteils nach § 17. Die Identität elektronisch zugeschalteter Teilnehmer:innen ist sicherzustellen und im Protokoll zu dokumentieren. Ist die elektronische Teilnahme von Anfang an nicht möglich oder wird sie während des Verfahrens unmöglich, so sind nur die Voten der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu werten. Ist aus diesem Grunde die Beschlussfähigkeit nach § 4 Abs. 2 nicht gegeben, ist die Disputation zu wiederholen. § 4 der Satzung zur Durchführung von elektronischen Prüfungen (E-Prüfungssatzung) der TU Darmstadt vom 14.12.2022 (Satzungsbeilage 2023-I S. 8 ff) gilt entsprechend.

§17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Fachbereiche sollen vorsehen, dass alle Professor:innen des Fachbereiches an dieser Sitzung teilnehmen können.
- (2) Es sind folgende Bewertungen vorgesehen: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "bestanden", „nicht bestanden“.
- (3) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Referierendengutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Die Auflagen sind im Protokoll der mündlichen Prüfung zu dokumentieren.
- (4) Im Anschluss an die Sitzung teilt der:die Vorsitzende dem:der Bewerber:in das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Promotionsstudierende werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§18 Prüfungsakten und Promotionsstatistik

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Fachbereich aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Doktorand:innen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte, die Gutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.
- (3) Zur statistischen Auswertung der Promotionen an der TU Darmstadt werden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form Daten des Promotionsverfahrens erhoben und verarbeitet (vgl. §7 Abs. 4):
 - a) Datum der Annahme der Promotion;
 - b) Fachbereich der Promotion;
 - c) Zuordnung zu einem strukturierten Promotionsprogramm;
 - d) Datum des Abschlusses des Promotionsverfahrens;
 - e) Alter der Doktorand:in nach Altersgruppe (5-Jahres-Cluster) bei Abschluss der Promotion;
 - f) Promotionsart (kumulativ, Kooperation, Doppel-/Mehrfachpromotion);

Das Präsidium kann bestimmen, dass weitere im Rahmen des Promotionsverfahrens erhobene Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form statistisch ausgewertet und Daten über das Promotionsverfahren in einem Forschungsinformationssystem verarbeitet werden.

§19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat der:ie Doktorand:in die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 17 Abs. 3) auf dem Hochschulpublikationsserver der ULB hochzuladen. Soweit der:die Doktorand:in dabei nicht auf eine Verlagspublikation nach Abs. 5 oder 6 oder einen Antrag auf Verlängerung der Einlieferungsfrist bzw. auf Sperrfrist nach § 20 Abs. 2 oder 3 hinweist, erfolgt durch das Hochladen auf dem Hochschulpublikationsserver der ULB die Veröffentlichung der Dissertation. Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung erfolgen. Auflagen der Prüfungskommission (§ 17 Abs. 3) sind zu berücksichtigen. Die Dissertation ist vollständig zu veröffentlichen. Die zu veröffentlichende Fassung wird von dem:der Erstreferenten:in auf die Erfüllung eventueller Auflagen geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. Nicht in Textform vorliegende Anhänge können nur elektronisch, in mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt abgestimmten Dateiformaten, veröffentlicht werden. Der:die Erstreferent:in entscheidet, welche Anhänge zu veröffentlichen sind. Der:die Erstreferent:in und der:die Doktorand:in entscheiden gemeinsam, welche der Dissertation zugehörigen Forschungsdaten zu archivieren und welche zu veröffentlichen sind; bei Dissens entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die elektronische Veröffentlichung ist durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation der Technischen Universität Darmstadt auszuweisen. Bei Einreichung der Dissertation ist eine Erklärung zur Promotionsakte des Fachbereichs zu geben, mit der der Universität das Recht eingeräumt wird, die zur Veröffentlichung genehmigte Fassung der Dissertation nach Abschluss des Promotionsverfahrens
 - a) elektronisch unbefristet und unwiderruflich auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie über die internationalen Datennetze zugänglich zu machen;
 - b) an die Deutsche Nationalbibliothek sowie an bibliothekarische Partnereinrichtungen weiterzugeben, die ebenfalls zur dauerhaften Speicherung berechtigt sind;
 - c) einzelne vollständige Kopien mithilfe eines print-on-demand Services für die Nutzer:innen zum Gebrauch gemäß §53 UrhG herzustellen;
 - d) in andere Formate zu migrieren, sofern dies zur Nutzung oder Archivierung notwendig ist;
 - e) sowie die Metadaten der Dissertation frei an Datenbanken oder Verzeichnisse weiterzugeben.
 - f) Für den Fall einer Verlagsveröffentlichung steht dieses Recht unter der auflösenden Bedingung, dass eine Verlagsveröffentlichung innerhalb der gem. § 20 vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird.

Der Dissertation ist eine Zusammenfassung (abstrakt) in deutscher und englischer Sprache beizufügen, die von dem:der Erstreferenten:in zusammen mit der Freigabe zur Veröffentlichung zu genehmigen ist.

- (3) Der Dissertation muss für bibliothekarische Zwecke eine Zusammenfassung (abstrakt) in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden, die von dem:der Erstreferenten:in zusammen mit der Freigabe zur Veröffentlichung zu genehmigen ist. Das Dateiformat und die Information über die verwendete Veröffentlichungslizenz sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllen die Veröffentlichungspflicht nicht. Die Informationen zur verwendeten Veröffentlichungslizenz (z.B. Creative Commons Lizenz) sind in das elektronische Dokument einzubetten.
- (4) Grundsätzlich sind alle Teile der Dissertation durch den:die Doktorand:in zu veröffentlichen. Im Falle der kumulativen Dissertation wird auf die Veröffentlichung der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Teile verzichtet. Veröffentlichungen einer kumulativen Dissertation können auch erfolgen, in dem ergänzend zu den bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teilen nur die nicht veröffentlichten Teile der kumulativen Dissertation auf dem Hochschulpublikationsserver der ULB hochgeladen werden. Die Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver muss die bibliografischen Angaben der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teile der Dissertation enthalten. Die §§ 20 Abs. 1 bis 3, 21 gelten entsprechend.

- (5) Erfolgt die Veröffentlichung ausnahmsweise in gedruckter Form durch einen Verlag hat der:die Doktorand:in der Technischen Universität Darmstadt nachzuweisen, dass die Verbreitung über den Buchhandel übernommen wird, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist und die Veröffentlichung im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gelistet ist. Eine Mindestauflage gilt auch als garantiert, wenn die Verleger:innen sich verpflichten, diese erst auf entsprechende Nachfrage in Druck zu geben (print on demand). Für die durch den Buchhandel verbreiteten Exemplare reicht es aus, wenn in der Veröffentlichung die Arbeit als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und der Technischen Universität Darmstadt als verleihende Universität ausgewiesen ist. Der:die Doktorand:in soll sich bemühen, dass im Verlagsvertrag der Technischen Universität Darmstadt gleichzeitig oder nach Ablauf einer Frist das Recht einer elektronischen Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver eingeräumt wird. Etwaige Änderungen der Dissertation im Rahmen einer Verlagsveröffentlichung sind im Einvernehmen mit dem:der Erstreferenten:in möglich.
- (6) Erfolgt die Verlagsveröffentlichung elektronisch, hat der:die Doktorand:in der Technischen Universität Darmstadt nachzuweisen, dass im Verlagsvertrag der Technischen Universität Darmstadt ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht nach § 19 Abs. 2 eingeräumt wird. Der Verlag muss einen dauerhaften, barrierefreien Zugriff für Angehörige der Technischen Universität Darmstadt und Nutzer:innen der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt gewährleisten. Etwaige Änderungen der Dissertation im Rahmen einer Verlagsveröffentlichung sind im Einvernehmen mit dem:der Erstreferenten:in möglich.

§20 Einlieferungsfrist, Art und Anzahl der Pflichtexemplare

- (1) Die rechtzeitige Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver innerhalb der Einlieferungsfrist von einem Jahr nach der mündlichen Prüfung erfüllt die Veröffentlichungspflicht des:der Doktoranden:in.
- (2) Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb der Einlieferungsfrist zu stellen.
- (3) Die Einlieferungsfrist kann durch den Promotionsausschuss über Abs. 2 hinaus bis zu insgesamt fünf Jahre verlängert werden (Sperrfrist), wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Verlagsvertrag vorliegt oder die Dissertation zur Veröffentlichung in einer referierten Zeitschrift angenommen oder die Sperrfrist zur Erlangung eines Schutzrechtes erforderlich ist. Wird dem Antrag entsprochen, wird die Dissertation durch den:die Doktoranden:in auf einen nicht für Dritte zugänglichen Server der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt hochgeladen, aber nicht veröffentlicht.
- (4) Nach Ablauf der ggf. verlängerten Einlieferungs- bzw. Sperrfrist erfolgt unverzüglich die Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver durch die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt. Gleiches gilt, wenn ein Antrag nach Abs. 2 oder 3 nicht genehmigt wird.
- (5) Der:die Doktorand:in ist verpflichtet, bei Printveröffentlichung durch einen Verlag der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung oder im Fall einer Sperrfrist nach Abs. 3 nach deren Ablauf vier Pflichtexemplare aus der Auflage der Dissertation abzuliefern, die der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt überlassen bleiben. Bei elektronischer Veröffentlichung ist kein Pflichtexemplar in Schriftform bei der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt einzureichen. Die Pflicht zur Zugänglichmachung externer digitaler Inhalte gemäß §19 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Falle der kumulativen Promotion bestehen die Pflichtexemplare aus der Synopse gem. §9 Abs. 4 S. 3 einschließlich der bibliografischen Angaben der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teile der Dissertation.
- (6) Im Falle einer Doppel- oder Mehrfachpromotion im Sinne des §1 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion im Sinne des § 1 Abs. 5 sind die nach den Bestimmungen der Partnerinstitution erforderlichen Pflichtexemplare zusätzlich dort einzureichen. Art und Anzahl dieser Exemplare richten sich nach den Regelungen der Partnerinstitution. Der Partnerinstitution kann ebenfalls das Recht übertragen werden, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Das nach § 19 Abs. 6 einzuräumende Recht ist auch der Partnerinstitution einzuräumen.
- (7) Kommt der:die Doktorand:in der Einlieferungspflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der

Doktorand bzw. die Doktorandin die Auflagen nach § 17 Abs. 3 nicht erfüllt oder die Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist.

§21 Vollzug der Promotion

- (1) Sobald die Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver nach § 19 Abs. 1 oder nach § 19 Abs. 4 bis 6 erfolgt ist, teilt die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt dem zuständigen Fachbereich dies mit. Anschließend wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde an den:die Doktoranden:in vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist der:die nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Auf Antrag der:des Doktoranden:in kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses ausnahmsweise schon vor der Veröffentlichung vollzogen werden, wenn die elektronische Fassung bei der Universitäts- und Landesbibliothek eingereicht ist und ein Veröffentlichungszeitpunkt innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 bis 3 sichergestellt ist. Soweit die Veröffentlichung in einem Verlag erfolgt, ist der Verlagsvertrag bei Antragsstellung vorzulegen und sicher zu stellen, dass die Dissertation innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 bis 3 veröffentlicht wird und die Pflichtexemplare im gleichen Zeitraum eingereicht werden. Einem Verlagsvertrag steht eine Annahme zur Veröffentlichung (acceptance letter) gleich. Ist die Veröffentlichungsfrist nach § 20 Abs. 3 verlängert, erfolgt die Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver erst nach Ablauf der Frist.
- (3) Die Veröffentlichung aller Teile der Dissertation muss bis zum Vollzug der kumulativen Promotion sichergestellt sein; sind Teile der Dissertation noch nicht veröffentlicht, wird Abs. 2 entsprechend angewandt.
- (4) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion im Sinne des § 1 Abs. 5 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§22 Doktorurkunde

- (1) Die Doktorurkunde enthält das Datum der mündlichen Prüfung und wird mit dem Datum der Erstellung versehen dreifach in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des:der Dekan:in des Fachbereiches und des:der Präsidenten:in der Technischen Universität Darmstadt und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Akademische Grade des:der Doktoranden:in werden nicht aufgeführt. Die Gestaltung der Urkunde legt das Präsidium fest.

Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

Während der Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten
During the term of office of President <Titel> <Vorname> <Name>
und der Dekanin /des Dekans <Titel> <Vorname> <Name>
and of Departmental Chairperson <Titel> <Vorname> <Name>,
verleiht der Fachbereich <Bezeichnung>
the Department of <englische Bezeichnung>
durch diese Urkunde
confers through this certificate upon
<Vorname Name>
geboren am <tt. Name Monat jjjj>
born on <Tag(2-st. kein Punkt)> <Name Monat> <Jahr(4-st.)>
in <Ort (Land)>
in <Ort (englischer Name des Landes)>
den akademischen Grad eines Doktors/ einer Doktorin
the academic degree of a doctor
<<Doktor-Titel und Kurztitel nicht übersetzt!>>
nachdem <Vorname Name> in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Referierenden
after <Vorname Name> has proven scientific competence in a duly conducted doctoral procedure assisted by the
examiners (Referierende)
<Vorname> <Name>, <Vorname> <Name> und/and <Vorname> <Name>
durch die Dissertation und durch die am <tt. Name Monat jjjj> erfolgte Disputation die wissenschaftliche
Befähigung erwiesen hat.

through the dissertation (doctoral thesis) and through an oral examination (thesis defence) which took place on
<dd Name Monat yyyy>

Das Gesamturteil lautet.....

The overall assessment is

„mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“.

“passed with distinction”, “passed very well”, “passed”, “not passed”.

Darmstadt, <tt. Name Monat jjjj> <Datum der Disputation>.

Darmstadt, <dd Name Month yyyy> <Datum der Disputation>.

Bewertungsschema/ grading scheme: „mit Auszeichnung bestanden“/ “passed with distinction”, „sehr gut bestanden“ /“passed very well”, „gut bestanden“/“passed well”, „bestanden“/ “passed”, „nicht bestanden“ / „not passed“.

- (2) Im Falle einer Doppel- oder Mehrfachpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion im Sinne des § 1 Abs. 5 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

§23 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.
- (2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion gemäß § 24 nicht vollzogen oder dem Promovierten bzw. der Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§24 Versagen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den eigenen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat oder gegen die Satzung Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Darmstadt oder die Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I., S. 454) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem bzw. der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§25 Ehrenpromotion

- (1) Auf übereinstimmenden Beschluss eines oder mehrerer Fachbereiche sowie des Senats kann an Persönlichkeiten, die sich durch ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen besondere Verdienste erworben haben, als seltene Auszeichnung folgende Würde Ehren halber verliehen werden: Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.), Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr.

rer. nat. h.c.), Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.), Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.), Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.).

- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§26 Übergangs und Schlussbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) mit den Änderungen der 9. Novelle treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (Satzungsbeilage 2018 II S. 3) außer Kraft. Das Präsidium wird ermächtigt, eine gegebenenfalls redaktionell überarbeitete Neufassung der Promotionsordnung / Allgemeiner Teil in der Fassung der 9. Novelle in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt zu veröffentlichen.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen.
- (3) Nach der Promotionsordnung in der Fassung der 8. Novelle begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag des:der Doktoranden:in nach diesen Bestimmungen weitergeführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung in der Fassung der 9. Novelle zu stellen.

Darmstadt, 15.02.2024

Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

gez.
Prof. 'in Dr. Tanja Brühl